



Umgang mit der Düngemittelverkehrskontrolle

1. Wer führt die Kontrollen durch?

Der Fachinspektionsdienst, der in der Landwirtschaftskammer angesiedelt ist, ist für die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle zuständig. Die Prüfer können unangemeldet auf der Anlage erscheinen.

2. Was darf beprobt werden?

Zunächst Klärung der Frage, welche der angebotenen Produkte der Kennzeichnungspflicht gemäß DüMV unterliegen und somit überhaupt durch den Fachinspektionsdienst zu beproben sind:

Grundsätzlich unterliegen die reinen Kompostprodukte als organische Dünger (Frisch-, Fertig- und Substratkompost) sowie Bodenhilfsstoffe (Komposte mit entsprechend niedrigen Nährstoffgehalten) und Kultursubstrate der Kennzeichnungspflicht.

3. Welche Kennzeichnungen sind vorzulegen?

Die Kennzeichnung (Deklaration) der Komposte sollte **grundsätzlich** mit dem jährlichen **Prüfzeugnis** bzw. mit den von dort übernommenen Daten erfolgen. Die erforderlichen Pflichtangaben finden Sie auf der ersten Seite des Prüfzeugnisses in dem Kasten, der die Überschrift „*Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung*“ trägt.

Der chargenbezogene Untersuchungsbericht ist im Rahmen der Kontrolle **nur im Ausnahmefall** heranzuziehen, insbesondere dann, wenn aufgrund wechselnder Inputstoffe mit Abweichungen von den Angaben des Prüfzeugnisses zu rechnen ist.

Der Deklarationspflicht wird mit Vorlage des Prüfzeugnisses genüge getan. Das aktuelle Prüfzeugnis bitte **immer** vorrätig halten!

Bei Sackware hat ein jährlicher Abgleich der Angaben des Prüfzeugnisses mit den Kennzeichnungen auf den Säcken zu erfolgen.



4. Welche weiteren Unterlagen sind bereitzuhalten?

Für Rückfragen sind gegebenenfalls die Aufstellungen über zulässige Inputstoffe und den tatsächlich verarbeiteten Inputstoffen bereitzuhalten.

Diese Unterlagen ermöglichen im Zweifelsfall einen Abgleich, ob nur solche im Geltungsbereich der DüMV zulässigen Ausgangsstoffe eingesetzt wurden (DüMV Tabelle 7 und 8). Grundsätzlich liefert aber die Kennzeichnung mit der Nennung der Zusammensetzung/ Ausgangsstoffen hinreichend Auskunft über die verarbeiteten Stoffe.

Auf Verlangen ist dem Probennehmer auch die Jahresmeldung gemäß BioAbfV § 11 Abs. 3 auszuhändigen!

5. Wie ist bei der Probennahme vorzugehen?

Es empfiehlt sich, die Probenahme mit eigenen Notizen und / oder Fotos zu protokollieren.

Folgende Stichworte können z.B. dabei berücksichtigt werden:

- Name und Dienststelle des Prüfers
- Wie erfolgte die Probenahme? (Aus welchem Volumen wurde die Probe entnommen? Erfolgte die Probenahme vergleichbar der Probenahme zur Gütesichtung? ...)
- Wurde eine Rückstellprobe ausgehändigt? ja / nein
- Wenn ja, ist diese verplombt? ja / nein
- Wurde ein Probenahme-Protokoll erstellt und / oder ausgehändigt?